OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151655/19/VG

Datum:
Linz, 27. März 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F B, wohnhaft in G, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde G vom 5.4.2018 (ohne GZ), betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aufgrund der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird der in Beschwerde gezogene Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde G vom 5.4.2018 (und damit zugleich der erstinstanzliche Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde G vom 23.1.2018) ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 20.10.2017 (bei der Baubehörde eingelangt am 24.10.2017) ersuchte die Raiffeisenbank G-H eGen (in der Folge: Bauwerberin) um Erteilung einer Baubewilligung für den Teilabbruch des bestehenden Gebäudes und den Neubau eines Wohn- und Geschäftshaus auf einer näher bezeichneten Liegenschaft der KG G.

I.2. In der Bauverhandlung vom 13.11.2017 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (kurz: Bf), der Alleineigentümer einer Liegenschaft ist, die an das Baugrundstück unmittelbar angrenzt, Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben.

I.3. Mit Bescheid vom 23.1.2018 (ohne GZ) erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde G als Baubehörde erster Instanz die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen.

I.4. Der dagegen erhobenen Berufung des Bf gab der Gemeinderat der Marktgemeinde G (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 5.4.2018 (ohne GZ) keine Folge.

I.5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende fristgerecht eingebrachte Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ).

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 17.5.2018 (hg. eingelangt am 23.5.2018) wurde die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem LVwG OÖ zur Entscheidung vorgelegt.

I.7. Die Bauwerberin erstattete aufgrund der Beschwerdemitteilung des LVwG OÖ eine Stellungnahme zur Beschwerde (hg. eingelangt am 9.7.2018).

I.8. Das LVwG OÖ führte am 22.11.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. In dieser Verhandlung wurden u.a. die vom Bf vorgebrachten brandschutzrechtlichen Bedenken näher erörtert.

I.9. Mit Schreiben vom 2.1.2019 forderte die erkennende Richterin die Bauwerberin wegen bestehender vorläufiger Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Bauvorhabens vor dem Hintergrund brandschutzrechtlicher Vorgaben (wurde näher ausgeführt) zur Stellungnahme auf. Gleichzeitig wurde die Bauwerberin unter Hinweis auf höchstgerichtliche

Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit bestehe, im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein geändertes Einreichprojekt vorzulegen, allerdings dürfe es sich dabei um keine wesensändernde Projektänderung handeln, weil für eine solche zunächst die Baubehörde erster Instanz zuständig wäre.

I.10. Mit Schreiben vom 23.1.2019 (hg. eingelangt am selben Tag) legte die Bauwerberin ein Austauschprojekt (Einreichplan vom 21.1.2019, Baubeschreibung vom 21.1.2019) vor. Das LVwG OÖ holte dazu ein bautechnisches Gutachten vom 11.3.2019 ein. Dazu wurde mit Schreiben vom 29.3.2019 das Parteiengehör gewahrt. In diesem Schreiben führte die erkennende Richterin zudem näher aus, sie gehe vorläufig davon aus, dass es sich bei dem vorgelegten Austauschprojekt in rechtlicher Hinsicht um eine wesentliche Projektänderung handle, welche im Ergebnis zunächst von der Baubehörde erster Instanz zu behandeln sei.

I.11. Mit Schreiben vom 26.3.2019 (hg. eingelangt am selben Tag) zog die Bauwerberin den verfahrenseinleitenden Antrag sowie den im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mittels Vorlage eines Austauschprojektes abgeänderten Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung ausdrücklich zurück und gab gleichzeitig bekannt, dass das Austauschprojekt laut Einreichplan vom 21.1.2019 bei der Baubehörde erster Instanz neu eingereicht wird.

## II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

## III. Rechtliche Beurteilung:

Die Bauwerberin hat im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den hier verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erteilung der Baubewilligung ausdrücklich zurückgezogen. Ein Baubewilligungsverfahren ist ein antragsbezogenes Verwaltungsverfahren. Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages bewirkt den nachträglichen Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides. Für das LVwG OÖ besteht daher die Verpflichtung, den nunmehr nachträglich mit Unzuständigkeit der Behörde belasteten Baubewilligungsbescheid von Amts wegen ersatzlos zu beheben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG Rz 42 zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] und VwGH vom 19.11.2014, Ra 2014/22/0016). Das Beschwerdevorbringen ist in einem solchen Fall gegenstandslos, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

Ebenso wurde der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mittels Vorlage eines Austauschprojektes abgeänderte Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung ausdrücklich zurückgezogen, weshalb diesbezüglich nach dem zuvor Gesagten (jedenfalls derzeit) keine Zuständigkeit des LVwG OÖ mehr besteht. Der Vollständigkeit halber wird dazu bemerkt, dass es der Bauwerberin unbenommen bleibt - wie von ihr im Schreiben vom 26.3.2018 angekündigt - diesbezüglich ein neues Baubewilligungsverfahren bei der Baubehörde erster Instanz anzustrengen.

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde (und damit zugleich der erstinstanzliche Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters, der in dieser Berufungsentscheidung aufgegangen ist), ist daher ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch